



# Staatsanwaltschaft Mannheim

Staatsanwaltschaft Mannheim, 68149 Mannheim

Herrn  
Klaus Günter Annen  
Cestarostraße 2  
69469 Weinheim

Datum 04.08.2015/schr  
Name Frau Schremb  
Durchwahl Tel. 0621 292 7820  
Fax. 0621 292 7830  
Aktenzeichen 806 Js 6759/14 (803)  
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Sie  
wegen Beleidigung

Sehr geehrter Herr Annen,

die Staatsanwaltschaft legt Ihnen zur Last:

1. Der Beschuldigte ist ein bekannter radikaler Abtreibungsgegner, Verantwortlicher der „Initiative Nie Wieder!“ und betreibt zu diesem Zweck unter anderem die Internetseite [www.abteiber.com](http://www.abteiber.com).

Auf dieser Homepage veröffentlicht der Beschuldigte unter anderem Namen und Anschriften von Abtreibungsärzten und Kliniken, in denen Abtreibungen vorgenommen werden und führt Personen und / oder Kliniken auf, gegen die er selbst Strafanzeigen erstattet hat. An zahlreichen Stellen werden auf der Homepage Abtreibungen mit dem Holocaust verglichen bzw. gleichgesetzt und Abtreibungen als „Babycaust“ bezeichnet.

Dem hiesigen Ermittlungsverfahren liegen mehrere Strafanzeigen zugrunde.

Soweit gegen den Beschuldigten Strafanzeigen wegen der Bezeichnungen „Babycaust“ und als „Mörder“ oder „Massenmörder“ im Zusammenhang mit von den Anzeigeerstattem im Rahmen ihrer Tätigkeiten durchgeführten Schwangerschaftsabbrüchen erstattet wurde, sind die entsprechenden Äußerungen des Beschuldigten unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OLG Karlsruhe (Urteil vom 23.04.2003 - 6 U 189/02) noch von dem Grundrecht der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG gedeckt.

Soweit der Beschuldigte im Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen über neue Klinikräume des Dr. Stapf in Bezug auf die Anzeigeerstatlerin Dr. Pauer veröffentlichte, sie ha-

L4, 15 - 68161 Mannheim

**Verkehrsanbindung:** Straßenbahnhaltestelle Universität

Telefon: 0621 29 20 Telefax: 0621 292 7120 [poststelle@stamannheim.justiz.bwl.de](mailto:poststelle@stamannheim.justiz.bwl.de)

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) Mo,Di,Do,Fr von 9.00 - 11.30 Uhr und Mittwoch 13.30 - 15.30 Uhr

be „mit Stapfs Blutgeldgeschäften „kein Problem“ “ ist davon auszugehen, dass diese Äußerung durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit nicht gedeckt und daher nach §§ 186,187 StGB strafbewehrt ist.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass der 63 Jahre alte Beschuldigte nicht vorbestraft ist und sämtliche von ihm getätigten Äußerungen und Bekanntmachungen auf seiner homepage erfolgten, der auf den ersten Blick zu entnehmen ist, dass es sich bei dem Beschuldigten um einen radikalen Abtreibungsgegner handelt, der mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für eine gesellschaftspolitisch und rechtlich andere Bewertung von Abtreibungen kämpft.

Die unten stehende Auflage ist daher geeignet, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Die Staatsanwaltschaft beabsichtigt,

gemäß § 153a Abs. 1 StPO von der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen, wenn Sie

**folgende Auflage(n) bis zum 01.11.2015 erfüllen:  
Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von**

**500,00 € zugunsten: Kinderhospiz Sterntaler e. V. , IBAN:  
DE6754790000000028088, BIC: GENODE61SPE  
unter ausdrücklicher Angabe der folgenden Nr.: 806Js6759/14-a141887.**

Wenn Sie die Auflage fristgemäß und vollständig erfüllen sowie den Nachweis hierüber unverzüglich gegenüber der Staatsanwaltschaft erbringen, wird das Verfahren ohne weitere Mitteilung an Sie eingestellt. Es erfolgt dann weder ein Eintrag im Bundeszentralregister noch im Verkehrszentralregister in Flensburg. Sie gelten als nicht vorbestraft und der Vorfall wird nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen. Bei Erfüllung der Auflage kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden.

Bitte beachten Sie besonders, dass nicht vorgesehen ist,

- **Sie zur Erfüllung der Auflage zu mahnen,**
- **zu prüfen, aus welchen Gründen Sie die Auflage nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt haben,**
- **im Fall der Nichterfüllung der Auflage die vorgesehene Sachbehandlung nach § 153a Abs. 1 Strafprozessordnung ausdrücklich zu widerrufen.**

Wenn Sie also die Auflage nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, erhebt die Staatsanwaltschaft ohne weitere Nachricht die öffentliche Klage gegen Sie. Von Ihnen etwa bereits entrichtete Teilbeträge werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schremb  
Erste Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.